

# Satzung der KIT-Hochschulgruppe Fakultätschor Mathematik

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Fakultätschor Mathematik“. Sie wurde am 19.07.2022 gegründet. Ihr Sitz ist am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
- (2) Die Hochschulgruppe ist beim AStA des KIT registriert und an dessen Hochschulgruppenordnung gebunden. Die Registrierung ist bis zum 31.03. jedes Jahres durch Rückmeldung beim AStA zu erneuern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke und Grundsätze

- (1) Zweck der Hochschulgruppe ist:
  - Die Förderung und Pflege der Kunst und Kultur des Chorgesangs und der chorischen Stimmbildung in verschiedenen Stilrichtungen,
  - die überfachliche Bildung und Entwicklung von Studierenden und die Bereicherung des studentischen Lebens am KIT,
  - die Bereicherung des kulturellen Lebens und des Miteinanders aller Angehörigen der KIT-Fakultät für Mathematik.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Chorproben und Probenfreizeiten in den Vorlesungszeiten des KIT,
- regelmäßige Auftritte im Rahmen von Veranstaltungen der KIT-Fakultät für Mathematik,
- regelmäßige Konzerte und musikalische Veranstaltungen,
- Pflege eines Repertoires und Notenbestandes,
- Werbung neuer Mitglieder, Verbreitung des Chorgedankens.

Durch den offenen Zugang zur Mitgliedschaft und zu den Auftritten des Chores für alle Personen steht der Fakultätschor Mathematik auch im Dienst der Öffentlichkeit.

(2) Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Die Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; keine Person darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Chormitglieder nehmen ihre Ämter und Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich wahr; sie erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus den Mitteln der Hochschulgruppe.

(4) In der Gesamtheit der Chormitglieder sollen die Studierenden am KIT und die Angehörigen der KIT-Fakultät für Mathematik jeweils überwiegen. Dies kann Grund für die Ablehnung eines Mitgliedsantrages sein.

(5) Die Hochschulgruppe ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Chormitglied werden. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

(2) Der Mitgliedsantrag muss die Anerkennung dieser Satzung beinhalten und ist schriftlich an den Chorbeirat zu richten, der darüber beschließt. Er ist angenommen, wenn in der nächsten Sitzung des Chorbeirates nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

(3) Der Mitgliedsantrag muss ferner eine aktuelle E-Mail-Adresse oder Handynummer als Kontaktmittel enthalten; jedes Chormitglied ist verpflichtet, Änderungen dieses Kontaktmittels unverzüglich gegenüber dem Chorbeirat anzuzeigen. Einladungen und Mitteilungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an das eingetragene Kontaktmittel gesendet wurden. Innerhalb des Chores steht die elektronische Kommunikation der Schriftform gleich.

(4) Wird ein Mitgliedsantrag vom Chorbeirat abgelehnt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen erneut über den Mitgliedsantrag entscheiden; diese Entscheidung ist

endgültig. Mit dem ablehnenden Beschluss hat der Chorbeirat den Betroffenen über diese Möglichkeit zu unterrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Bekanntgabe des Austritts gegenüber dem Chorbeirat, durch Tod oder durch Ausschluss.

(6) Der Ausschluss eines Chormitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Entscheidung ihm gegenüber zu begründen. Liegt ein vereinfachender Grund für einen Ausschluss vor, kann auch der Chorbeirat den Ausschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

(7) Ein vereinfachender Grund für einen Ausschluss kann vom Chorbeirat angenommen werden, wenn ein Chormitglied in vorsätzlicher oder schwerwiegender Weise gegen diese Satzung verstößt; die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Aktive Mitgliedschaft und Probenarbeit**

(1) Die Chormitgliedschaft ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Proben und Veranstaltungen des Chores. Sie umfasst zugleich die Pflicht, am Gelingen und der Erfüllung der Zwecke des Chores mitzuwirken, das Zusammenwirken in der Chorarbeit und das Ansehen des Chores in der Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Ein Chormitglied ist aktives Mitglied, wenn es seit Beginn des vorherigen Semesters an mindestens einem Projekt des Chores teilnimmt oder teilgenommen hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Chorbeirat. Alle nicht aktiven Mitglieder sind ruhende Mitglieder. Eine ruhende Mitgliedschaft über mehr als zwei Semester stellt einen vereinfachenden Grund für einen Ausschluss dar.

(3) Die Teilnahme an einem Projekt erfolgt durch verbindliche Anmeldung; sie umfasst die Mitwirkung an den damit verbundenen Chorproben und Veranstaltungen, die Unterstützung des Chorbeirates bei anfallenden Aufgaben sowie die Entrichtung eventuell fälliger Unkostenbeiträge. Jedes Chormitglied trägt durch seinen Beitrag eine Mitverantwortung für das musikalische Gelingen des Projektes.

(4) Die Chorproben finden in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit wöchentlich im Umfang von 120 Minuten statt, außerhalb der Vorlesungszeit können sie unregelmäßiger stattfinden. Der Chorbeirat koordiniert die Anmeldung zu den Projekten und erstellt einen Probenplan, in dem alle relevanten Termine und Informationen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag des Chorbeirates einen einmaligen Unkostenbeitrag erheben, wenn dieser von jedem aktiven Chormitglied in gleicher Höhe zu entrichten ist und wenn er ausschließlich und unmittelbar der Finanzierung des vergangenen, aktuellen oder nächsten Projektes dient. Mit dem Unkostenbeitrag muss zugleich dessen Höhe und Zweck festgesetzt werden.

(3) Es soll für jedes Projekt höchstens ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Die Summe aller Unkostenbeiträge pro Semester soll ein Zehntel des aktuellen Semesterbeitrages am KIT nicht übersteigen.

(4) Der Kassenwart wacht über die ordnungsgemäße Erhebung aller Beiträge. Die Nichtentrichtung eines Unkostenbeitrages in angemessener Frist stellt einen vereinfachenden Grund für einen Ausschluss dar.

#### **§ 6 Organe**

(1) Die Organe des Chores sind

- der Chorleiter,
- der Kassenwart,
- der Vorsitzende des Chorbeirates,
- der Chorbeirat,
- die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Chorleiter, der Kassenwart und der Vorsitzende des Chorbeirates bilden den Vorstand des Chores im Sinne von §26 BGB; jedes dieser Organe ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die nähere Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise dieser Organe sind in einer Aufgabenbeschreibung geregelt, die vom Chorbeirat beschlossen wird.

### **§ 7 Der Chorleiter**

- (1) Der Chorleiter plant und leitet alle Chorproben und Auftritte des Chores und trägt somit die musikalische Gesamtverantwortung für das Wirken des Chores.
- (2) Der Chorleiter trifft seine Entscheidungen in allen musikalischen Belangen unabhängig, in allen nicht-musikalischen Belangen im Benehmen mit dem Chorbeirat; dabei ist er an diese Satzung, die Beschlüsse des Chorbeirates und der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann Haushaltsentscheidungen unabhängig vom Chorbeirat treffen.
- (3) Der Chorleiter initiiert in Zusammenarbeit mit der KIT-Fakultät für Mathematik und anderen Partnern regelmäßig neue Projekte und unterstützt den Chorbeirat bei der Erledigung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (4) Der Chorleiter berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über die bisherige und zukünftige musikalische Entwicklung des Chores.

### **§ 8 Kassenwart, Haushaltsführung und Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, einen Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Der Kassenwart trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Chores. Er führt die von den anderen Organen beschlossenen Haushaltsentscheidungen aus; mit der Zustimmung des Kassenwarts können sie diese auch selbst ausführen.
- (3) Die Haushaltsmittel des Chores dürfen ausschließlich zu den in § 2 beschriebenen Zwecken eingesetzt werden. Der Kassenwart muss eine Ausgabe verweigern, wenn sie die Haushaltsmittel des Chores übersteigt oder wenn sie nicht den Zwecken und Grundsätzen in § 2 entspricht.
- (4) Beschließt ein Organ eine Ausgabe, die nach der Einschätzung des Kassenwarts nicht wirtschaftlich ist, so kann er diesen Beschluss zurückweisen; das beschließende Organ kann daraufhin seinen Beschluss zurücknehmen oder die Zurückweisung des Kassenwartes durch Beschluss überstimmen.
- (5) Der Kassenprüfer überprüft in regelmäßigen Abständen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegungen des Kassenwartes; für diese Prüfungen hat der Kassenprüfer das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, Fragen an Kassenwart und Chorbeirat zu stellen und die Aufklärung von Unstimmigkeiten zu verlangen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung von den Ergebnissen seiner Prüfung.

### **§ 9 Der Chorbeirat und sein Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende des Chorbeirates wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zwei Personen zu wählen, die dieses Amt gemeinsam ausüben; in diesem Fall stehen beide Gewählten dem Vorsitzenden des Chorbeirates gleich.
- (2) Der Chorbeirat besteht aus seinem Vorsitzenden, dem Chorleiter sowie mindestens zwei und höchstens acht gewählten Chormitgliedern. Es muss jedes Geschlecht und es soll nach Möglichkeit jede Chorstimme durch mindestens einen gewählten Chorbeirat vertreten sein.
- (3) Der Chorbeirat ist das Bindeglied zwischen dem Chorleiter und den Chormitgliedern. Er ist ein kollegiales Organ, das arbeitsteilig und im besten Benehmen miteinander handelt und sich dabei im ständigen Austausch befindet.
- (4) Der Vorsitzende des Chorbeirates koordiniert den Chorbeirat und leitet seine Sitzungen, führt die ständigen Geschäfte und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung des Chores. Er kann Haushaltsentscheidungen unabhängig vom Chorbeirat treffen.
- (5) Der Chorbeirat kommt zu einer Sitzung zusammen, wann immer dies notwendig ist, und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Chorbeirates sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; eine Übersicht über die veranschlagten Haushaltsmittel erhält der Kassenwart.

- (6) Der Chorbeirat kann Chormitglieder oder Gäste zu seinen Sitzungen einladen; Kassenwart und Kassenprüfer sollen regelmäßig eingeladen werden. In den Sitzungen hat jedes Mitglied des Chorbeirates ein Frage- und Rederecht, auch gegenüber dem Vorsitzenden und dem Chorleiter; der Chorbeirat kann Beschlüsse aussetzen, bis ihm die dafür notwendigen Grundlagen bekannt sind.
- (7) Der Chorbeirat bestimmt jeweils einen Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung und für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und aller geltenden Beschlüsse (Schriftführer). Der Chorbeirat kann durch Beschluss weitere Verantwortliche für die Erledigung besonderer Aufgaben benennen, jederzeit abberufen und dabei auch Vollmachten ausstellen, Aufträge an Dritte erteilen oder Haushaltsmittel veranschlagen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und ruhenden Chormitgliedern. Sie soll in der Regel einmal pro Semester in der Vorlesungszeit und nach Möglichkeit zu Beginn oder zum Ende eines Projektes in Verbindung mit einer Chorprobe zusammenkommen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Chorbeirat an alle Chormitglieder; sie kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der Chormitglieder verlangt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen und zumindest Ort, Zeitpunkt und die geplante Tagesordnung umfassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Chormitglieder beschlussfähig; sie beschließt ihre Tagesordnung. Der Vorsitzende des Chorbeirates ist der Versammlungsleiter, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen wird ein Protokoll angefertigt; es soll auch eine Teilnehmerliste enthalten und wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel nicht öffentlich statt. Auf ihren Beschluss können Gäste ohne Stimmrecht oder die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und ruhende Chormitglied ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, Abstimmungen und Wahlen, ein Fragerecht gegenüber dem Chorbeirat und kann der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten; diese Rechte können durch den Versammlungsleiter eingeschränkt werden, wenn es für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das Nähere regelt die Aufgabenbeschreibung.

## **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) In der Einladung zur Mitgliederversammlung oder einer Sitzung des Chorbeirates kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können (hybride Versammlung); diese Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, bei der alle auf diesem Wege teilnehmen müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Chormitglied eine Stimme; in Angelegenheiten nach § 3 (6) (Ausschluss) ist das betroffene Chormitglied nicht stimmberechtigt. Im Chorbeirat hat jedes Mitglied des Chorbeirates eine Stimme.
- (3) Der Chorbeirat und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten stattdessen durch geheime Stimmzettel.
- (4) Jedes aktive oder ruhende Chormitglied kann zum Kassenwart, Kassenprüfer, Vorsitzenden des Chorbeirates oder Chorbeirat gewählt werden; jede Person kann von der Mitgliederversammlung zum Chorleiter gewählt werden. § 9 (1) und (2) bleiben unberührt; weder der Kassenwart noch der

Kassenprüfer dürfen zugleich Chorbeirat sein. Eine Wiederwahl ist zulässig; eine Abwahl ist zulässig, wenn zugleich ein neuer Amtsinhaber gewählt wird.

(5) Der Chorleiter, Kassenwart, Kassenprüfer, Vorsitzende des Chorbeirates oder ein Chorbeirat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Annahme seiner Wahl erklärt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so findet für jeden Kandidaten eine eigene Abstimmung statt; dabei dürfen für einen Kandidaten mehrere Abstimmungen stattfinden. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, so bestimmt der relative Stimmanteil eines ersten Wahlgangs die Reihenfolge, in der für die einzelnen Kandidaten abgestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann für den Einzelfall beschließen, die Wahl mehrerer Chorbeiräte gesammelt durchzuführen.

(6) Chorleiter, Kassenwart, Kassenprüfer und der Vorsitzende des Chorbeirates bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Amtsinhaber gewählt wird; im Falle eines Rücktrittes bestimmt der Chorbeirat einen kommissarischen Ersatz und lädt unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ein. Die Chorbeiräte bleiben bis zum Ablauf des übernächsten Semesters im Amt; im Falle eines Rücktrittes oder einer ergebnislosen Wahl bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung getroffen werden und nur dann, wenn der Wortlaut der neuen Fassung Teil der Einladung war; der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und von mindestens der Hälfte der Stimmen aller aktiven Chormitglieder.

(2) In Abweichung von Absatz 1 ist der Chorbeirat ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss Satzungsänderungen durchzuführen, die vom AStA, Gerichten oder Behörden gefordert werden, etwa zur Erlangung oder Erhaltung des Hochschulgruppenstatus oder der Gemeinnützigkeit. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Die Hochschulgruppe ist aufgelöst, wenn sie vier oder weniger Mitglieder hat oder die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Hochschulgruppe ist ferner aufgelöst, wenn im Zuge einer Mitgliederversammlung das endgültige Wahlergebnis eine der folgenden Bedingungen verletzt:

- Von den drei Ämtern des Chorleiters, des Kassenwarts und des Vorsitzenden des Chorbeirates ist mindestens eines besetzt;
- es gibt mindestens zwei gewählte Chorbeiräte.

(4) Ein Beschluss zur Auflösung der Hochschulgruppe kann von der Mitgliederversammlung nur dann getroffen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde; der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und von mindestens der Hälfte der Stimmen aller aktiven Chormitglieder.

(5) Wird die Hochschulgruppe aufgelöst, so fällt ihr übriges Vermögen und ihre Sachwerte an den AStA am KIT, der diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Chorarbeit am KIT zu verwenden hat. Der Kassenwart und der Vorsitzende des Chorbeirates sind die Liquidatoren der Hochschulgruppe und gemeinsam vertretungsberechtigt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn der Hochschulgruppe ihre Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder die steuerbegünstigten Zwecke der Hochschulgruppe wegfallen.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Die Hochschulgruppe erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von EDV, etwa bei der Mitgliederverwaltung. Insbesondere folgende Daten werden verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Status der Immatrikulation und Studiengang, Zugehörigkeit zum KIT und den KIT-Fakultäten, Tätigkeiten und Funktionen in der Hochschulgruppe.

(2) Die Hochschulgruppe wirbt und berichtet in Druckschriften, Webseiten, sozialen Netzwerken und über andere Print- und Telemedien über die Chorarbeit, Veranstaltungen und Konzerte. Hierbei werden ggf. Fotos, Audio- und Videoaufnahmen sowie folgende personenbezogene Daten von Chormitgliedern veröffentlicht: Name, Alter, Studiengang, Zugehörigkeit zum KIT und den KIT-Fakultäten, Dauer der Mitgliedschaft, Tätigkeiten und Funktionen in der Hochschulgruppe.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Umfang zu; Rechtsgrundlage ist das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Eine anderweitige, darüber hinausgehende Datenverwendung ist der Hochschulgruppe nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist; ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Chormitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.24 außer Kraft.

Einstimmig verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 03.02.25.